

## **Satzung BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern**

### Präambel

Die rasanten Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien benötigen mehr denn je eine kontinuierliche medienpädagogische Begleitung. Mit ihrer Hilfe soll der selbstbestimmte, aktive und kritische Umgang mit aktuellen und künftigen Kommunikationsinhalten und -technologien gefördert und gestärkt werden. Im Mittelpunkt müssen dabei die Beratung und Fortbildung von Multiplikatoren stehen. Darüber hinaus muss insbesondere Kindern und Jugendlichen die praktische Medienarbeit unter medienpädagogischer Betreuung ermöglicht werden.

Die Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie sind mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden. Gerade Kinder und Jugendliche gehören zu den bevorzugten Zielgruppen der Medien. Ihnen muss deshalb die Fähigkeit vermittelt werden, bei den Inhalten von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, im Internet, bei Spielkonsolen und allen weiteren elektronischen Medien Gefahren zu erkennen und zu vermeiden, aber auch die positiven Möglichkeiten dieser Medien zu nutzen. Der reflektierte, verantwortliche Medienkonsum und die aktive Gestaltung von Medien zählen nicht nur bei Kindern und Jugendlichen, sondern in allen Altersstufen zu den Schlüsselqualifikationen unserer Gesellschaft. Eine gezielte, intensive Förderung medienpädagogischer Maßnahmen und Projekte setzt dabei den Austausch, die Vernetzung und Koordination von allen Akteuren, Institutionen und Initiativen voraus, die insbesondere im Freistaat Bayern Angebote zur Förderung von Medienkompetenz bereitstellen.

Um diese Ziele zu erreichen, will der Unterzeichner als Stifter die Medienpädagogik als Schwerpunkt von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur fördern. Gleichzeitig sollen dadurch die bisherigen vielfältigen Maßnahmen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) im Bereich der Medienpädagogik, insbesondere auch beim präventiven Jugendschutz, verstärkt und ergänzt werden. Die Stiftung soll außerdem einen breiten Dialog zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Bildung, Erziehung und den Kirchen über die Notwendigkeit von medienpädagogischen Maßnahmen unterstützen. Im Blick auf die rasanten Entwicklungen der elektronischen Medien soll ferner sichergestellt werden, dass der Gesellschaft die neuesten Erkenntnisse über Medienwirkung, Medienverhalten und Medienrezeption zur Verfügung stehen. Schließlich soll die Stiftung auch medienpädagogische Projekte begutachten, konzipieren, organisieren, unterstützen, beraten und selbst durchführen.

**§ 1**  
**Name, Rechtsstellung, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.
- (2) Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Medienpädagogik als Schwerpunkt von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur mit dem Ziel, bei allen Altersgruppen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen einen selbstbestimmten, aktiven und kritischen Umgang mit aktuellen sowie künftigen Medienentwicklungen und Kommunikationstechnologien zu entwickeln und zu fördern. Die Stiftung führt Maßnahmen und Modellprojekte zur Medienerziehung und Förderung von Medienkompetenz durch, insbesondere auch zur praktischen Medienarbeit. Die Stiftung bezweckt ebenfalls die Intensivierung und Förderung eines Austausches von Wissen und Erfahrungen zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Bildung, Erziehung und den Kirchen. Damit leistet die Stiftung einen wesentlichen Beitrag dazu, medienpädagogische Inhalte im Zuge der rasanten Entwicklung von elektronischen Medien allen hiermit befassten Ebenen der Gesellschaft an die Hand zu geben.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Koordination von Institutionen, Initiativen und Akteuren, die insbesondere im Freistaat Bayern Angebote zur Förderung von Medienkompetenz bereitstellen.
  2. Förderung und Unterstützung des Austausches zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Bildung, Erziehung und den Kirchen im Bereich der Medienkompetenz, beispielsweise durch Einrichtung eines Runden Tisches oder eines Diskussionsforums. Hierdurch soll auch eine breite gesellschaftspolitische Debatte zur Medienkompetenz, Medienverhalten und Medienrezeption angeregt, unterstützt und vertieft werden.
  3. Förderung der bedarfsgerechten Entwicklung von medienpädagogischen Angeboten in allen Regionen Bayerns, insbesondere auch in strukturschwachen Gebieten beispielsweise durch Workshops oder medienpädagogische Grundlagenseminare zur Gewährleistung einer

chancengleichen Partizipation an den neuen Medien, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und materieller Ausstattung.

4. Förderung und Durchführung von medienpädagogischen Maßnahmen und Projekten, die auf einen selbstbestimmten, aktiven, kritischen und nutzbringenden Umgang mit aktuellen und künftigen elektronischen Medien abzielen und auch dem präventiven Jugendmedienschutz dienen.
5. Ermöglichung von Projekten der praktischen Medienarbeit unter medienpädagogischer Betreuung insbesondere für Kinder und Jugendliche.
6. Beratung, Schulung und Fortbildung von Multiplikatoren, die sich in ihren Arbeitsbereichen mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen müssen.
7. Förderung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel, die neuesten Erkenntnisse zu Medienverhalten und Medienrezeption für die Gesellschaft aufzubereiten, zum Beispiel durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
8. Positionierung als zentrale Anlaufstelle und Ansprechpartner insbesondere im Freistaat Bayern für alle gesellschaftlichen und politischen Interessengemeinschaften, die auch Angebote zur Förderung von Medienkompetenz bereitstellen.
9. Beratung, Information und Aufklärung für Bürger, insbesondere Eltern und Erziehende im Hinblick auf die Bewertung und Einordnung von Medieninhalten zur Reflexion der eigenen Nutzung und zur Umsetzung von Medienerziehung in Familie, Schule und außerschulischen Institutionen, zum Beispiel durch Broschüren, Veranstaltungen oder die Vermittlung von Referenten.
10. Schaffung eines gemeinsamen Forums zur Verstärkung des Austausches zwischen den in der Medienpädagogik engagierten Institutionen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen, Kultur, Bildung und Erziehung.
11. Kritische Medienbeobachtung im Hinblick auf Ethik, Wertefragen, Nutzungsverhalten und Verantwortlichkeit von Medienschaffenden und Zuführen der Ergebnisse in die öffentliche Diskussion.
12. Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Modellprojekten zur Medienerziehung und Förderung von Medienkompetenz in Kooperation mit bestehenden Bildungseinrichtungen, schwerpunktmäßig zurückgreifend auf vor Ort bereits vorhandene Ressourcen und Netzwerke. Hierbei fördert die Stiftung auch medienpädagogische Aktionen, die sich mit

Blick auf eine sich ständig verändernde Medienwelt auf innovative Weise auch für die Bewahrung des kulturellen Erbes des Freistaates Bayern einsetzen.

13. Förderung, Initiierung, Erstellung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Studien und praxisorientierter Materialien zum Thema „Medienkompetenz und Medienpädagogik“.
  14. Konzeption, Begutachtung, Organisation, Unterstützung, Verwaltung, Beratung, Förderung und Durchführung von Projekten mit medienpädagogischen Inhalten einschließlich bestimmter Fördermaßnahmen der BLM.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.
  - (6) Die Stiftung kann auch von den in Abs. 5 genannten Stellen Mittel beschaffen.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Vorschrift zum Einsatz von Hilfspersonen nach der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht dem durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht aus dem Anfangsvermögen in Höhe von € 3 Mio. in Form des Barvermögens.
- (2) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Grundstockvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, diese Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Zustiftungen werden mit einer Mindesteinlage in Höhe von € 50.000,00 angenommen. Die Zustifter werden unter dem Titel „Stifter der BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern“ in einer jährlich zu publizierenden Liste namentlich genannt, sofern sie keinen Einwand dagegen beim Vorstand erheben.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## **§ 6** **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsrat,
  3. das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.

## **§ 7** **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand als geschäftsführendes Vertretungsorgan besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.
- (2) Den ersten Vorstand beruft der Medienrat. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet, außer im Todesfall, mit Ablauf der Berufungsdauer oder der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht wird, Berichts- und Vorlagepflichten verletzt werden, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Berufungsorgan zerrüttet ist oder das Mitglied nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist. Auf Ersuchen des Stiftungsrates bleibt ein ausscheidendes Mitglied bis zur Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Im Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des ersten Vorsitzenden interimweise wahr.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes.
- (2) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der nicht dem Grundstockvermögen zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
  3. die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 mit Ausnahme von § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung entsprechend. Entgegen der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 sind Sitzungen ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangt. § 12. Abs. 1 Satz 3 gilt nicht. Entgegen der Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 1 ist der Stiftungsvorstand beschlussfähig, wenn bei einem zweiköpfigen Vorstand alle Mitglieder anwesend sind und ansonsten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entgegen der Regelung in § 12 Abs. 4 beschließt der zweiköpfige Stiftungsvorstand einstimmig und ansonsten mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine oder mehrere Personen bestellen, die die Geschäfte der Stiftung führen (Geschäftsführer), sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Die bestellte Person muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sein.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei bis zu zehn Mitgliedern. Mitglied des Stiftungsrates kann nur eine Person sein, die oder deren Institution oder Einrichtung eine Zustiftung zum Grundstockvermögen in Höhe von mindestens € 100.000,00 geleistet hat. Der Gründungstifter ist befugt, bis zu fünf Mitglieder zu stellen.
- (2) Die ständigen Mitglieder des Stiftungsrates sind der Präsident der BLM, der Vorsitzende des Medienrates der BLM und der Vorsitzende des Verwaltungsrates der BLM. Im Fall der Verhinderung wird der Präsident der BLM durch den Geschäftsführer und der Vorsitzende des Medienrates sowie des Verwaltungsrates der BLM durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Medienrates und des Verwaltungsrates der BLM vertreten. Die ständigen Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft begründenden Amtes bestellt. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Auf Ersuchen des Stiftungsrates bleibt ein ausscheidendes Mitglied, welches nicht ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist, bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Präsident der BLM. Der Vorsitzende des Medienrates der BLM ist stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag der Stiftung,
  2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
  3. die Jahres- und Vermögensrechnung,
  4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
  5. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
  6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## **§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand nimmt an der Sitzung des Stiftungsrates teil.
- (2) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung ist in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsrates nicht zu.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 15 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 dieser Satzung. Die Schriftform nach den Absätzen 1, 3 und 5 gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Stiftungsvorstand zu übermitteln.

### **§ 13 Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, von denen bis zu acht Mitglieder dem Medienrat der BLM angehören, insoweit entsprechend viele Vorschläge vom Medienrat der BLM getätigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren vom Stiftungsrat auf Vorschlag der folgenden Institutionen benannt:
  - 1. Medienrat der BLM,
  - 2. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
  - 3. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
  - 4. katholische Kirche,
  - 5. evangelische Kirche,
  - 6. Israelitische Kultusgemeinden.

Vertreter von Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur sowie Einzelpersonen können vom Stiftungsrat direkt benannt werden. Wiederbenennung ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet, außer im Todesfall, mit Ablauf der Benennungsdauer oder der Abberufung durch die vorschlagende Einrichtung und den Stiftungsrat aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitglied und der vorschlagenden bzw. benennenden Stelle zerrüttet ist oder das Mitglied nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums wird für die Dauer seiner Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 Satz 1 von den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Das Stiftungskuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

#### **§ 14**

#### **Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

Das Stiftungskuratorium berät den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand in fachlichen Fragen und Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck. Es befasst sich insbesondere mit der Förderung und Unterstützung des Austausches in medienpädagogischen Fragen zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Bildung, Erziehung und den Kirchen, mit der damit verbundenen gesellschaftspolitischen Debatte, mit der Schaffung eines Forums zur Verstärkung des Austausches zwischen den in der Medienpädagogik engagierten Institutionen sowie mit einer kritischen Medienbeobachtung im Hinblick auf Ethik, Wertefragen, Nutzungsverhalten und Verantwortlichkeit von Medienschaffenden.

#### **§ 15**

#### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, somit die zuständige Regierung von Oberbayern, wirksam.

#### **§ 16**

#### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die BLM, ersatzweise an den Freistaat Bayern.

Der Vermögensanfallberechtigte hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 der Stiftungssatzung zu verwenden.

### **§ 17 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2008, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.09.2008, Nr. 12.1-1222.1 M/M 63, außer Kraft.